

**Friedhofssatzung
für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf
BV0001/2016**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.02.2016 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) i.V.m. § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01 [Nr.16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 16]), nachfolgende Satzung beschlossen:

Gliederung

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestattungsbezirke
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Schließung und Aufhebung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Dienstleistungen

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Bestattungsvorbereitungen
- § 10 Bestattung
- § 11 Benutzung der Feierhalle und des Feierraumes
- § 12 Särge, Urnen
- § 13 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 14 Ruhezeiten
- § 15 Nutzungsrecht
- § 16 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 17 Allgemeines
- § 18 Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- § 19 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- § 20 Urnenwahlgrabstätten
- § 21 Urnengemeinschaftsgrabanlagen ohne Grabkennzeichnung
- § 22 Ehrengabstätten
- § 23 Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 24 Wahlmöglichkeit
- § 25 Allgemeine Grundsätze

VI. Grabmale und Grabeinfassungen

- § 26 Gestaltung der Grabmale sowie Grabeinfassungen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 27 Gestaltung der Grabmale sowie Grabeinfassungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 28 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen sowie Grabeinfassungen
- § 29 Aufstellen von Grabmalen sowie von Grabeinfassungen
- § 30 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale und Grabausstattungen
- § 31 Entfernen von Grabmalen

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 32 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 33 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 34 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 35 Vernachlässigte Grabstätten

VIII. Schlussvorschriften

- § 36 Alte Rechte
- § 37 Haftung
- § 38 Gebühren
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 In-Kraft-Treten , Außer-Kraft-Treten

Anlagen

1. Belegungsübersicht für die Grabfelder des Waldfriedhofes Hennigsdorf
2. Hinweise für die Grabstättengestaltung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für den Waldfriedhof Hennigsdorf und den Friedhof in Stolpe Süd.

§ 2 Bestattungsbezirke

Das Stadtgebiet Hennigsdorf ist in zwei Bestattungsbezirke eingeteilt. Der Bestattungsbezirk I umfasst die Stadtgebiete westlich der Havel. Der Bestattungsbezirk II umfasst das Stadtgebiet östlich der Havel (Stolpe Süd).

§ 3 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind gem. § 27 des BbgBestG eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hennigsdorf. Sie werden als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben.
- (2) Der Waldfriedhof Hennigsdorf dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner des Bestattungsbezirkes I waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte des Waldfriedhofes haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, in Hennigsdorf verstorben sind oder tot aufgefundene Personen ohne Wohnsitz bzw. mit unbekannten Wohnsitz,
 - d) bei ihrem Tode Einwohner des Bestattungsbezirkes II waren und in einer Reihengrab- oder Urnengemeinschaftsgrabanlage bestattet werden sollen.
- (3) Der Friedhof Stolpe Süd dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner des Bestattungsbezirkes II waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte des Friedhofes Stolpe Süd haben.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Schließung und Aufhebung

- (1) Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Die Schließung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Der geschlossene Friedhof oder Friedhofsteil darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren anderen Zwecken zugeführt werden (Aufhebung). Die Aufhebung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Schließung und die Aufhebung eines Friedhofsteiles oder eines Friedhofes bedarf einer Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Haupteingängen durch Aushang bekannt gegeben. Die Friedhöfe sind jedoch grundsätzlich bei Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 6 Jahre dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen
- (4) Das Betreten der Friedhöfe bei Eis- und Schneeglätte geschieht auf eigene Gefahr.
- (5) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
 - b) Uniformen, Uniformteile bzw. gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
 - c) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 - d) Die Wege mit Fahrzeugen einschl. Fahrräder ohne Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen sowie die für den Friedhof zugelassene Dienstleistungserbringer sind hiervon ausgenommen,
 - e) Waren aller Art –insbesondere Kränze und Blumen– und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung bzw. Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
 - g) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - h) Druckschriften zu verteilen,
 - i) Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - j) den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen (z.B. Graffiti), Grabstätten zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) zu betreten,
 - k) das Wegwerfen von Tabakresten, der Genuss von Alkohol, zu lärmern und zu spielen,

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dieser Satzung vereinbar sind.

- (6) Toten-Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens

zwei Wochen vorher anzumelden.

Die Veranstalter haften für alle Schäden, die aus Anlass der Feiern an den Einrichtungen, Anlagen und Gräbern entstehen.

§ 7 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Anzeige ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (2) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) und ihre Bediensteten haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen sowie von der Friedhofsverwaltung erteilte Auflagen zu beachten.
- (3) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer und deren Bedienstete, die fachlich geeignet und in betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (4) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie nach vorheriger Mahnung gegen für die Friedhöfe geltende Bestimmungen verstoßen haben. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (5) Dienstleistungen dürfen nur montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr ausgeführt werden. Die Arbeitsstellen sind täglich aufzuräumen und zu reinigen. Ausnahmen hierfür können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Bei diesen Arbeiten anfallende Abfälle einschließlich Aushub sind vom Verursacher auf dessen Kosten zu entfernen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

Die Wege der Friedhöfe dürfen bei Ausführung der Arbeiten nur mit Fahrzeugen bis zu 1,5 t Gesamtgewicht befahren werden. Es ist dabei Schritt-Tempo einzuhalten. In der Nähe von Bestattungsplätzen sind die Arbeiten für die Dauer der Bestattung einzustellen.

- (6) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Vom Bestattungspflichtigen sind bis zum Zeitpunkt der Bestattung eine Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbeprotokoll oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen Ordnungsbehörde und ein schriftlicher Antrag auf Durchführung einer Bestattung vorzulegen.
Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen finden von montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr statt.

§ 9 Bestattungsvorbereitung

Mit der Vorbereitung einer Bestattung können die Angehörigen ein Bestattungsunternehmen beauftragen.

§ 10 Bestattungen

- (1) Die Stadt Hennigsdorf stellt auf dem Waldfriedhof eine Feierhalle und einen Feierraum für Trauerfeiern bereit.
Auf dem Friedhof Stolpe Süd steht eine Feierhalle für Trauerfeiern zur Verfügung.
- (2) Die Herausgabe einer Leiche zum Zwecke einer Abschiedsfeier im Trauerhaus ist nicht gestattet.
- (3) Die Friedhofsverwaltung bewahrt Urnen nach der Einäscherung höchstens acht Wochen unentgeltlich auf. Ausgenommen sind Urnen, die für eine Beisetzung im Urnenhain bestimmt sind. Wenn sich innerhalb dieser Frist niemand für die Beisetzung der Urne meldet, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Urne auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der Urnengemeinschaftsgrabanlage -Urnenhain- beizusetzen.
- (4) In jedem Sarg darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über fünf Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahre in einem Sarg bestattet werden.

§ 11 Benutzung der Feierhallen und des Feierraumes

- (1) Die Ausschmückung und Beleuchtung der Feierhallen wird durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Auf Wunsch der Angehörigen kann nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung eine beauftragte Firma eine Dekoration vornehmen. Die Grundausrüstung darf hierbei jedoch nicht entfernt werden.
- (2) Wünschen die Bestattungspflichtigen, dass in der Feierhalle vorhandene und religiöse oder weltliche Symbole während der Trauerfeier nicht sichtbar sind, so wird dem die Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise entsprechen.
- (3) Gedenkreden können von Geistlichen, weltlichen Rednern und Laienrednern gehalten werden, die den Ablauf der Trauerfeier in Absprache mit den Angehörigen festlegen. Die Friedhofsverwaltung kann Mitwirkende und Teilnehmer bei Trauerfeiern ausschließen, wenn deren Beiträge oder Verhalten der Würde des Ortes nicht entsprechen bzw. hierdurch die Feier gestört wird.

- (4) Soll die Feier in einer Feierhalle länger als 30 Minuten dauern, so ist dies mit der Friedhofsverwaltung besonders zu vereinbaren.
- (5) Das Aufstellen eines Sarges in der Feierhalle ist ausgeschlossen, wenn Bedenken aus hygienischen Gründen bestehen.
- (6) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.

§ 12 Särge, Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Die Särge sollen bei Erdbestattungen höchstens 205 cm lang, 65 cm hoch, im Mittel 65 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen (wegen Zuteilung eines entsprechenden Grabes) der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60m hoch und im Mittel 0,60 m breit sein.
- (3) Särge, die Sargausstattung und die Bekleidung der Leichen müssen aus leicht vergänglichen, umweltfreundlichen Stoffen bestehen und den gültigen VDI-Richtlinien entsprechen. Auch Urnen und Überurnen müssen aus biologisch leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material sein.

§ 13 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör und bei Bedarf die Grabeinfassung vor einer Zweitbestattung auf seine Kosten zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Ein Nichtbefolgen dieser Verpflichtung entbindet die Stadt Hennigsdorf von jeglichen Schadensersatzansprüchen bei eintretenden Schäden, die durch den Grabaushub entstehen sollten.
- (3) Vor dem Ausheben des Grabes ist das Grabmal so zu sichern, dass es nicht umstürzen kann; erforderlichenfalls ist es zu entfernen. Müssen bei einer Bestattung Grabmäler, Anpflanzungen und dergleichen auf der Grabstätte oder auf benachbarten Grabstätten zeitweise oder für dauernd entfernt werden, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten desjenigen treffen, der die Bestattung veranlasst hat. Der Nutzungsberechtigte einer betroffenen Grabstätte ist von der Maßnahme durch die Friedhofsverwaltung zu benachrichtigen.
- (4) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mind. 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mind. 50 cm.
- (5) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch 40 cm starke Erdwände getrennt sein.

§ 14

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen in den Grabfeldern des Waldfriedhofes Nr. 6, 7, 8, 9, 10, 10A, 10B, 13, 14, 15, 16, 17, 17A, 18, 18A, 19 und auf dem Friedhof Stolpe Süd beträgt 25 Jahre.

Die Ruhezeit für Erdbestattungen in den Grabfeldern des Waldfriedhofes Nr. 1, 2, 2A, 3, 3A, 4, 4A, 5, 5A, 8A, 11, 12, 14A und 20 beträgt auf Grund besonderer geologischer Verhältnisse 30 Jahre.

Die Ruhezeit für Feuerbestattungen und für Erdbestattungen bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr beträgt auf beiden Friedhöfen 20 Jahre.

- (2) Die Erdbestattung konservierter Leichen ist grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland gestorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung nach Hennigsdorf konserviert werden mussten.
- (3) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Ruhezeit entspricht. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

§ 15

Nutzungsrecht

- (1) Bei Wahlgrabstätten kann auf Antrag bei Eintreten eines Bestattungsfalles und nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren bei Erdbestattungen und von 25 Jahren bei Urnenbeisetzungen sowie Kinderbestattungen verliehen werden.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber kann jährlich maximal jedoch nur bis zu 10 Jahren beantragt werden. Eine weitere Verlängerung darüber hinaus ist im Rahmen der Kapazität des jeweiligen Friedhofes möglich. Bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnengemeinschaftsgrabanlagen endet die Nutzungszeit für das Grab mit dem Ende der Ruhezeit des Verstorbenen.

- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich bei Wahlgräbern die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Das Nutzungsrecht erlischt,
- a) wenn die Zeit abgelaufen ist,
 - b) wenn das Nutzungsrecht entzogen wird (§ 35 Abs. 3),
 - c) wenn der Berechtigte auf Antrag nach Ablauf der Ruhezeit auf das Nutzungsrecht verzichtet.

Wenn das Nutzungsrecht erloschen ist, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen anderweitig verfügen. In den Fällen der Abs. 3b und 3c besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr.

- (4) Bei Ablauf des Nutzungsrechts nach Abs. 3a haben die Nutzungsberechtigten bis sechs Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Pflicht, die Grabmale und sonstigen Grabsausstattungsgegenstände zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

Bei einer weiteren Nutzung der Grabstätte über diese Frist hinaus wird eine Gebühr pro Jahr der Verlängerung fällig.

- (5) Die bisherigen Nutzungsberechtigten verlieren nach Ablauf der Frist aus Abs. 4 alle Ansprüche. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten die Beseitigung und Entsorgung veranlassen.
- (6) Schon bei der Vereinbarung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten in folgender Reihenfolge über:
 - a) der Ehegatte bzw. Lebenspartner,
 - b) die Kinder,
 - c) die Eltern,
 - d) die Geschwister,
 - e) die Enkelkinder,
 - f) die Großeltern.

In den Fällen b-f ist die jeweils älteste Person nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht kann aber auch bereits zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf eine andere Person übertragen werden.

- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, bei Anschriftänderungen die Friedhofsverwaltung zu benachrichtigen.

§ 16 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Erdbestattungen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Umbettungen von Erdbestattungen werden von Bestattungsunternehmen durchgeführt, wenn eine Zustimmung der Friedhofsverwaltung nachgewiesen wird und sonstige Hinderungsgründe nicht vorliegen. Umbettungen von Urnen erfolgen durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. In den Fällen des § 15 Abs. 3b können Särge und Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen. Bei Umbettungen, die auf Veranlassung der Stadt erforderlich werden, trägt die Stadt die Kosten.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (6) Särge und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (7) Ausgrabungen aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern sind gemäß BbgBestG unzulässig.

IV. Grabstätten

§ 17 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Hennigsdorf. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
 - a) Reihengrabstätte für Erdbestattungen (§ 18),
 - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen für Erwachsene (§ 19),
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen für Kinder (§ 19),
 - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 20),
 - e) Urnengemeinschaftsgrabanlagen ohne Grabkennzeichnung (§ 21),
 - f) Ehrengrabstätten (§22),
 - g) Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft (§ 23).
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (4) Die Neueinrichtung von ausgemauerten Grüften und Grabgebäuden ist nicht zugelassen.

§ 18 Reihengrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Reihengrabstätten in den Grabfeldern 10A,10B und 18A sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst nach Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Nutzungszeit wird bei Reihengrabstätten nicht verlängert.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen entsprechend § 10 Abs. 4 zugelassen werden.
- (3) Die Reihengrabstätte im Grabfeld 17A ist eine Grabstätte für Erdbestattungen mit Wahlgrabcharakter, die der Reihe nach belegt und erst nach Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren abgegeben wird. Bezüglich der Ruhezeit gelten die Regelungen in § 14 Abs. 1. Es besteht die Möglichkeit zur Beisetzung einer Urne.
- (4) Die Grabstättengröße für Reihengrabfelder (10A, 10B, 18A) beträgt:
2,20 m Länge; 1,00 m Breite, Seitenabstand je 0,20 m,
Kopf- und Fußende je 0,15 m.
Die Grabstättengröße für das Reihengrabfeld mit Wahlgrabcharakter (17A) beträgt:
2,40 m Länge; 1,00 m Breite; Seitenabstand je 0,20 m;

Kopf- und Fußende je 0,15 m.

- (5) Über die Wiederverwendung/ Wiederbelegung abgelaufener Reihengrabfelder entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 19

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen die Friedhofsverwaltung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht (§ 15 Abs. 1) vergeben kann.
Die Lage der Grabstätten kann vom Erwerber des Nutzungsrechts innerhalb der für eine Bestattung freigegebenen Grabfelder gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
Die Grabstättengröße für Kinder bis zum 5. Lebensjahr beträgt:
1,50 m Länge; 0,90 m Breite; Seitenabstand je 0,15 m; Kopf- und Fußende je 0,15 m.
Die Grabstättengröße für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab beträgt:
2,50 m Länge; 1,00 m Breite; Seitenabstand je 0,20 m; Kopf- und Fußende je 0,15 m.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Bei Ablauf des Nutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht verlängern.
- (4) Bei einer Wahlgrabstätte, die mehrere Grabstellen umfasst, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nur für die gesamte Grabstelle möglich.
- (5) Es können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung pro Erdbestattungswahlgrab bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 20

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die im Wege eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechtes vergeben werden.
Die Lage der Grabstätten kann vom Erwerber des Nutzungsrechtes innerhalb der Urnengrabfelder gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
- (2) Das Maß einer Urnengrabstätte für **2** Urnen hat folgende Maße:
80 x 80 cm; Seitenabstand je 10 cm.

Das Maß einer Urnengrabstätte für **4** Urnen hat folgende Maße:
100 x 100 cm; Seitenabstand je 10 cm.
- (3) Liegende Grabsteine sind innerhalb der Grabfläche aufzustellen.
- (4) Die Ruhezeit der Urnen muss durch die Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte abgedeckt sein. Es gelten die Regelungen in § 19 Abs. 2.
- (5) Bei Ablauf des Nutzungsrechts gilt § 19 Abs. 3 und 4.

§ 21

Urnengemeinschaftsgrabanlagen ohne Grabkennzeichnung

- (1) Für die anonyme Beisetzung von Urnen werden für die Dauer der Ruhezeit der Urnen (§ 14) Gemeinschaftsgrabstätten in Rasenfeldern auf dem Waldfriedhof Hennigsdorf bereitgestellt:
 - a) Urnengemeinschaftsgrabanlage am Urnenfeld,
 - b) Urnengemeinschaftsgrabanlage -Urnenhain-.
- (2) Während der Beisetzung in der Urnengemeinschaftsgrabanlage am Urnenfeld können die Hinterbliebenen anwesend sein.
- (3) Die Beisetzung der Urnen in der Urnengemeinschaftsgrabanlage -Urnenhain- findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (4) Über den Termin der Urnenbeisetzung und die Zahl der in einer Gemeinschaftsgrabstätte beizusetzenden Urnen sowie über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsgrabstätten, deren Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (5) In den Urnengemeinschaftsgrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 25 x 25 cm je Urne unterirdisch beigesetzt. Es ist unzulässig, die Lage einer Urne kenntlich zu machen.
- (6) Das Betreten der Urnengemeinschaftsgrabanlage ist nicht gestattet.
- (7) Das Ablegen von Blumen, Gebinden usw. ist grundsätzlich nur an den vorgesehenen Stellen zulässig. Ein Bepflanzen der Anlage ist unzulässig.

§ 22

Ehrengrabstätten

Ehrengrabstätten werden durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf auf besonderen Beschluss verliehen.

§ 23

Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Sie werden durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und unterhalten. Veränderungen dieser Grabstätten durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung ist unzulässig.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 24 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Waldfriedhof Hennigsdorf werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 26, 33) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 27, 34) eingerichtet.
Auf dem Friedhof Stolpe Süd werden nur Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 27, 34) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsübersicht festgesetzt (s. Anlage 1).
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofsatzung einzuhalten.
- (4) Wird von der Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 25 Allgemeine Grundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale und Grabeinfassungen

§ 26 Gestaltung der Grabmale sowie Grabeinfassungen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung keinen besonderen Anforderungen.
- (2) Als Werkstoff für Grabmale können Naturstein, Holz oder Metall Verwendung finden. Das verwendete Material muss einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchsicher sein. Scharfe Kanten, Ecken oder Spitzen, von denen Verletzungsgefahren ausgehen können, sind nicht zulässig.
- (3) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokativer Zeichen oder Grabinschriften sind ausdrücklich untersagt.
- (4) Aus bestattungstechnischen und Verkehrssicherheitsgründen ist es erforderlich, dass flächenhafte, stehende Grabmale eine Mindeststärke von 0,12 m haben (Ausnahme: Holz- und Metallgrabmale). Die Breite der Grabsteine soll einen Abstand zur Grabkante

von mindestens 0,15 m haben. Die Aufstellung hat innerhalb der Grabfläche zu erfolgen.

§ 27

Gestaltung der Grabmale sowie Grabeinfassungen in den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und Grabeinfassungen in den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen zusätzlich zu den in § 26 verbindlichen allgemeinen Grundsätzen folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Stehende Grabmale (einschließlich Sockel)
- bei einstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattung und 4-Urnengrabstätten
Breite: bis 0,70 m; Höhe: bis 1,00 m; Stärke: mind. 0,12 m
 - bei zweistelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
Breite: bis 1,00 m; Höhe: bis 1,20 m; Stärke: mind. 0,12 m
 - bei mehrstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
Breite: bis 1,20 m; Höhe: bis 1,20 m; Stärke: mind. 0,12 m
 - bei Kindergrabstätten und 2-Urnengrabstätten
Breite: bis 0,50 m; Höhe: bis 0,70 m; Stärke: mind. 0,12 m
- b) Liegende Grabmale
- bei Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
Breite: 0,40 m bis 0,60 m, Höhe: 0,40 m Stärke: mind. 0,08 m
Höhe der vorderen Kante: 0,07 m
Höhe der hinteren Kante: 0,12 m
oder ebenerdig eingelassene Grabsteine
 - bei zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
Breite: bis 0,75 m; Länge: bis 0,75 m; Stärke: mind. 0,08 m
Höhe der hinteren Kante: 0,14 m bis 0,30 m
 - bei Urnengrabstätten (2 Urnen)
Breite: bis 0,50 Höhe: bis 0,40 m; Stärke: mind. 0,08 m
Höhe der vorderen Kante: 0,07 m
Höhe der hinteren Kante: 0,12 m
oder ebenerdig eingelassene Grabsteine
 - bei Urnengrabstätten (4 Urnen)
Breite: bis 0,70 Höhe: bis 0,50 m; Stärke: mind. 0,08 m
Höhe der vorderen Kante: 0,07 m
Höhe der hinteren Kante: 0,12 m
oder ebenerdig eingelassene Grabsteine

Die Grabmalhöhe wird vom Zwischenweg aus gemessen.

- c) Maße für Grabeinfassungen (Außenmaße)
- für einstellige Wahlgrabstätten für Erdbestattungen: 2,50 m x 1,00 m
 - für zweistellige Wahlgrabstätten für Erdbestattungen: 2,50 m x 2,40 m
 - für Kindergrabstätten: 1,00 m x 0,50 m
 - für zweistellige Urnengrabstätten: 0,80 m x 0,80 m
 - für vierstellige Urnengrabstätten: 1,00 m x 1,00 m

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 zulassen, soweit sie es unter Beachtung der §§ 25 und 26 für vertretbar hält.

§ 28

Genehmigung zum Errichten und Ändern von Grabmalen sowie Grabeinfassungen

- (1) Wer ein Grabmal errichten, verändern oder nach einer Bestattung wieder aufstellen will, braucht dazu die vorherige schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Eine Wiederaufstellung aus anderen Gründen ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auch für Grabeinfassungen sowie für die Errichtung sonstiger Grabausstattungen bedarf es einer Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden. Es sind nur Personen geeignet, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes und der aktuellen Fassung der "Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)" der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK) die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können.
- (3) Die Genehmigung ist rechtzeitig durch den nachweislich Berechtigten in nachfolgender Form zu beantragen:
- a) Den Antrag stellt der Dienstleistungserbringer, der das Grabmal anzufertigen, zu verändern oder aufzustellen beabsichtigt, namens und im Auftrag des Nutzungsberechtigten auf dem dafür vorgesehenen Formular.
 - b) Dem Antrag sind zweifach beizufügen: Der Grabmalentwurf in Vorder- und Seitenansicht und Grundriss im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der konkreten Fundamentierung. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der "Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)" der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)

In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung Detailzeichnungen im Maßstab 1:1, die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Umrisschablone auf der Grabstätte verlangen. Ein Exemplar erhält der Antragsteller nach der Bearbeitung zurück.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Grabzubehör nicht innerhalb eines Jahres aufgestellt wird.

§ 29

Aufstellen von Grabmalen sowie von Grabeinfassungen

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen bzw. Grabeinfassungen kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage des genehmigten Grabmalantrages verlangen sowie überprüfen, ob Grabmalgenehmigung und Grabmalausführung übereinstimmen.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen der benachbarten Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Die Fundamentierung hat so zu erfolgen, dass es zu keinen oder nur geringen Setzungen kommen kann oder durch einen nur geringen wirtschaftlichen Aufwand korrigiert werden können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Für die Erstellung, Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Die Fluchtlinien für Grabmale sind einzuhalten.
- (3) Werden Grabmale und sonstiges Grabzubehör ohne schriftliche Genehmigung davon abweichend aufgestellt oder im Antrag unrichtig dargestellt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabnutzungsberechtigten und den Dienstleistungserbringer zur Änderung auffordern, sofern das geänderte Grabmal bzw. das geänderte sonstige Grabzubehör auch nachträglich nicht genehmigungsfähig ist. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 30

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale und Grabausstattungen

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder möglich ist.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind ständig verkehrssicher zu halten. Für jeden Schaden, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal oder Grabzubehör entsteht, ist der Grabnutzungsberechtigte haftbar. Die Standsicherheit ist einmal jährlich nach der Frostperiode gemäß der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Natursteinakademie e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Die Prüfung ist bei Wahlgrabstätten Pflicht des Nutzungsberechtigten. Er hat unverzüglich Abhilfe zu schaffen, wenn die Verkehrssicherheit gefährdet ist.
- (3) Stellt die Friedhofsverwaltung fest, dass Grabmale oder Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, so fordert sie die dafür Verantwortlichen schriftlich auf, den ordnungsgemäßen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Wenn die Verantwortlichen dieser Aufforderung nicht nachkommen, wenn Gefahr droht oder die Verantwortlichen nicht ohne weiteres festzustellen sind, kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen das Grabmal sicher lagern oder geeignete Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Die Verantwortlichen sind davon umgehend zu benachrichtigen. Ist ihre Anschrift nicht zu ermitteln, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte, der dort sechs Wochen zu belassen ist.

§ 31

Entfernen von Grabmalen und Grabausstattungen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten sowie nach Ablauf der Nutzungszeit, der Genehmigung einer vorzeitigen Beräumung und der Entziehung des Nutzungsrechtes bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabmale, Grabausstattungen und sonstige bauliche Anlagen innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu entfernen.
Die Friedhofsverwaltung ist vor der Beräumung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird der Nutzer schriftlich von der Friedhofsverwaltung hingewiesen. Bei Bedarf erfolgt zusätzlich ein schriftlicher Hinweis auf der Grabstätte.
Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf dessen Kosten die Grabstätte abräumen sowie Grabmal, Grabausstattungen und sonstige bauliche Anlagen entsorgen zu lassen. Nutzungen, die über den Zeitraum von sechs Wochen hinausgehen, sind gebührenpflichtig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal, die Grabausstattungen oder sonstige bauliche Anlagen zu verwalten. Grabmal, Grabausstattungen oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 32

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 26 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Nach dem Tode dieser Person überträgt sich die Verpflichtung der Instandhaltung nach § 15 Abs. 6 auf den nächsten Angehörigen.
Die Verpflichtung zur Instandhaltung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Erwerbsgärtner beauftragen.
- (4) Eine Wahlgrabstätte kann auf Antrag und gegen Entrichtung einer Gebühr vor Ablauf der Ruhezeit der Verstorbenen in eine Rasengrabstätte umgestaltet werden. In diesem Fall endet die Nutzungszeit mit der Ruhezeit. Die Umgestaltung und Pflege der Rasengrabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Wahlgrabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes durch den Nutzungsberechtigten hergerichtet werden.
- (6) Reihengrabstätten werden innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung durch die Friedhofsverwaltung angelegt.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen einschließlich der Hecken außerhalb der Grabstätten sowie die Grabstätten von Opfern von Kriegs- und Gewaltherrschaft in Gemeinschaftsanlagen obliegen ausschließlich der

Friedhofsverwaltung.

- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (9) Nur mit Erde oder sonstigem Material (z.B. Kiesel, Holzhackschnitzel, Rindenmulch) bestreute Grabflächen gelten als nicht angelegt.

§ 33

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Grababdeckungen/Grabplatten sind grundsätzlich nicht zulässig.
- (2) Die Grabstätte soll überwiegend flächenhaft bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Hecken als Grabeinfassung dürfen eine Höhe von 0,50 m und mit ihrer Außenkante die Maße der Grabstätten nicht überschreiten. Bei Gehölzen höher als 1,20 m, stark wuchernden und absterbenden Bäumen und Sträuchern kann die Friedhofsverwaltung den Schnitt oder die Beseitigung verlangen bzw. selbst auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (3) Grabausstattungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Sitzmöglichkeiten auf Grabstellen können nur auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Die Friedhofsverwaltung ist für die Aufstellung von Sitzmöglichkeiten im öffentlichen Friedhofsbereich verantwortlich.

§ 34

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Es gelten die Vorschriften des § 33 Abs. 2 und 3.
- (2) Reihengrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung als Rasenfläche angelegt. Das Bepflanzen von Reihengrabstätten durch Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Grababdeckungen/Grabplatten sind nur auf Urnenwahlgrabstätten zulässig.

§ 35

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf dessen Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten am Haupteingang des Friedhofes oder ein Hinweis auf der Grabstätte, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen sowie

- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte durch die Friedhofsverwaltung entzogen und auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumt werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 36 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 37 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt, Dritter, Tiere oder satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe sowie seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.
- (2) Ebenso haftet die Stadt nicht für Schäden an Grabausstattungen beim Öffnen und Schließen von Gräbern. Sie übernimmt keine Obhut- und Überwachungspflichten über Gräber und deren Zubehör.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer auf den Friedhöfen:
 - 1. Entgegen § 6 Abs.1 sich nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält.
 - 2. Entgegen § 6 Abs. 3 mitgeführte Hunde nicht an der Leine führt.
 - 3. Entgegen § 6 Abs. 5
 - a) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchführt,
 - b) Uniformen, Uniformteile bzw. gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt,
 - c) Äußerungen und Handlungen vornimmt, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 - d) die Wege mit Fahrzeugen einschl. Fahrräder ohne Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung befährt – Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen ausgenommen,

- e) Waren aller Art – insbesondere Kränze und Blumen – und gewerbliche Dienste anbietet,
 - f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung bzw. Gedenkfeier Arbeiten ausführt,
 - g) gewerbsmäßig fotografiert,
 - h) Druckschriften verteilt,
 - i) Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - j) den Friedhof und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt, Grabstätten betritt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) betritt,
 - k) Tabakreste wegwirft, Alkohol genießt, lärmt und spielt.
4. Entgegen § 6 Abs. 6 Toten-Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt.
 5. Als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1,3,4,5 und 6 ohne vorherige Zustimmung tätig wird, die Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt, außerhalb der festgesetzten Zeiten ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Arbeiten durchführt, durch sie oder ihre Bediensteten verursachte Schäden nicht beseitigt und die Wege ohne Sondergenehmigung mit Fahrzeugen befährt.
 6. Entgegen § 28 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder Grabeinfassungen oder sonstige Grabausstattungen errichtet oder verändert.
 7. Entgegen § 29 Abs. 2 Grabmale nicht fachgerecht fundamentiert und befestigt.
 8. Entgegen § 30 Abs. 2 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält.
 9. Entgegen § 31 Abs. 1 nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit die Grabmale, Grabausstattungen und sonstigen Anlagen nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen entfernt.
 10. Entgegen § 32 Abs. 1 entfernten Grabschmuck nicht an den dafür vorgesehenen Plätzen ablegt.
 11. Entgegen § 35 Abs. 1 Grabstätten vernachlässigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 40

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Friedhofsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 29.06.2011 beschlossene Friedhofsatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (BV 0041/2011) außer Kraft.

Hennigsdorf, 25.02.2016

Schulz.
Bürgermeister

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 24.02.2016 beschlossene Friedhofsatzung für die Friedhöfe in Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hennigsdorf, 25.02.2016

Schulz
Bürgermeister

ANLAGE 1

BELEGUNGSÜBERSICHT

für die Grabfelder des Waldfriedhofes Hennigsdorf

A. Aktive Grabfelder

I.	<u>nach Bestattungsart</u>	<u>Grabfeld-Nr.:</u>
1.	Reihengrabstätten für Erdbestattungen	10A, 10B, 17A, 18A,
2.	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit einer Ruhezeit von 25 Jahren	6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17,
3.	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit einer Ruhezeit von 30 Jahren	1, 2, 3, 4, 5, 11, 12, 14A
4.	Kindergrabstätten	Kinderfeld
5.	Urnenwahlgrabstätten	Urnenfeld (UF, UF1, UF2, UF3, UF4)
6.	Urnengemeinschaftsgrabanlage	UGA am Urnenfeld UGA -Urnenhain-
7.	Grabstätten der Opfer von Kriegs- u. Gewaltherrschaft	Teile von 5, 7, 11, 12
II.	<u>nach Gestaltungsvorschriften</u>	<u>Grabfeld-Nr.:</u>
1.	Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften für Grabsteine und Grabstätten nach §§ 26, 33	6, 11
2.	Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabsteine und Grabstätten nach §§ 27, 34	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10 10A, 10B, 12, 13, 14, 14A, 15, 16, 17, 17A, 18A, Urnenfeld, UGA, Friedhof Stolpe Süd Kinderfeld
B.	Geschlossene Grabfelder	2A, 3A, 4A, 5A, 8A, 18, 19, 20

ANLAGE 2

Hinweise für die Grabstättengestaltung

Die Vielzahl grüner blühender Grabstätten macht unseren Friedhof zur Grünzone mit ganz besonderem Status, nicht nur eine Totenstätte, sondern einen Ort der Ruhe, der Besinnlichkeit, des Friedens und auch des Lebens ist.

Zur individuellen Gestaltung und Bepflanzung geben wir Ihnen folgende Richtlinien zur Hilfe und Anregung:

1. Gliedern Sie die Grabfläche nach raumbildenden, bodendeckenden und blühenden Pflanzen;
immer erst planen, dann pflanzen!
2. Schaffen Sie eine Harmonie zwischen Grabstein und Bepflanzung!
3. Wählen Sie Pflanzen, die nicht zu groß werden; geeignet sind vor allem sämtliche Steingartengewächse.
4. Achten Sie auf die Farbbestimmung der Blatt- und Blütenpflanzen.
5. Bedenken Sie rechtzeitig, welchen Pflegeaufwand Sie während der gesamten Nutzungszeit der Grabstätten investieren wollen bzw. können.
6. Gestaltungstipps:
 - **Die Rahmenbepflanzung** dient dem Schmuck und der Eingrünung des Grabzeichens.
 - **Raumbildende Gehölze** bestimmen die räumliche Gestaltung und prägen den Charakter des Grabes.
Sie sollten bei Wahlgrabstätten bis 25% der Grabfläche und bei Reihengrabstätten bis 15% der Grabfläche einnehmen.
 - Mit **bodendeckenden Gehölzen und Stauden** können Sie eine grüne Fläche erreichen, die einen ruhigen, gediegenen Eindruck macht.
Auf dieser Fläche bietet sich Platz für zusätzlichen Blumenschmuck, den Angehörige oder Freunde auf das Grab legen wollen.
 - **Jahreszeitlich wechselnder Blumenschmuck**
Die blühenden Pflanzen im Frühjahr, Sommer und Herbst geben Farbe und lassen die Grabstätte im schönen Bild erscheinen.

7. Die richtigen Pflanzen

7.1. Rahmenpflanzung und raumbildende Gehölze

a) Nadelgehölze

- Zwergkiefer	-	Pinus mugo „Pumilio“
- Zwergkiefer	-	Pinus mugo „Mops“
- Zwergblaufichte	-	Picea pungens „Glauca <u>Compacta</u> “
- Igelfichte	-	Picea exselsa „Little Gem“
- Kissen-Eibe	-	Taxus baccata „Repandens“
- Goldene-Strauch-Eibe	-	Taxus baccata „Semperaurea“
- Gelbe-Strauch-Eibe	-	Taxus baccata „Washingtonii“
- Zwergeibe	-	Taxus cuspidata „Nana“
- Kissenhemlock-Tanne	-	Tsuga candensi „Nana“
- Blaue Kissenzyresse	-	Chamaecyparis lawsonia „Minima Glauca“
- Kleine Muschelzyresse	-	Chamaecyparis obtusa „Nana Gracilis“
- Gelber Moos-Wacholder	-	Juniperus chinensis „Plumosa Aurea“

b) Laubgehölze

- Rhododendren in verschiedenen Blütenfarben / niedrig wachsende Sorten		
- Gartenazaleen	-	niedrig wachsende Sorten
- Schattenglöckchen	-	Pieris japonica „Variegata“
- Gelber Berg-Ilex	-	Ilex crenata „Golden Gem“
- Niedriger Berg-Ilex	-	Ilex crenata „Stokes“
- Bartblume	-	Caryopteris „Heavenly Blue“
- Skimmie	-	Skimmia foremanii
- schmalblättrige Lorbeer-Kirsche	-	Prunus laurocerasus „Zabeliana“
- Schlitzahorn in Sorten	-	Acer palmatum „Dissectum“-Sorten
- Immergrüne Kugel-Berberitze-	-	Berberis „Amstelveen“
- Immergrüne Kissen-Berberitze-	-	Berberis candidula

7.2. Bodendeckende Gehölze oder Stauden

a) Nadelgehölze

- Flacher Kriechwacholder	-	Juniperus communis „Repanda“
- Bogiger Kriechwacholder	-	Juniperus communis „Hornibrookii“
- Blauer Teppichwacholder	-	Juniperus horizontalis „Glauca“
- Tamarisken – Wacholder	-	Juniperus sabina „Tamariscifolia“
- Blauer Kriechwacholder	-	Juniperus squamata „Blue Carpet“
- Blauer Zwergwacholder	-	Juniperus squamata „Blue Star“
- Fächerwacholder	-	Microbiota decussata

b) Laubgehölze

- Zwerg-Kriechmistel	-	Cotoneaster dammeri z. B. „Radicans“
- Kissenmispel	-	Cotoneaster adpressus
- Besenheide	-	Calluna vulgaris i.S.
- Schneeheide	-	Erica carnea in Sorten
- Scheinbeere	-	Gaultheria procumbens

c) Stauden

- Aster	-	Asteracea alpinus i. Sorten	1)
- Aster	-	Asteracea dumosus -Hybrid i. S.	3)
- Efeu	-	Hedera, grün oder weißbunt	
- Bärentraube	-	Arctostaphylos	
- Gransnelke i.S.	-	Armeria maritima	1)
- Silberwurz	-	Dryas octopetala	
- Thymian	-	Thymus in Sorten	2)
- Lavendel	-	Lavendula angustifolia	2)
- Fiederpolster	-	Cotula squalida	
- Ehrenpreis	-	Veronica i.S.	2) u. 3)
- Sternmoos	-	Sagina subulata	2)
- Hebe	-	Strauchveronica	
- Johanniskraut	-	Hypericum calycinum	2)
- Silberblatt	-	Senecio bicolor	3)
- Katzenköpfchen	-	Antennaria in Sorten	1)
- Stachelnüsschen	-	Acaena buchananii	
- Steinbrech	-	Saxifraga in Sorten	1) u. 2)
- Seifenkraut	-	Saponaria in Sorten	2)
- Pfennigkraut	-	Lysimachia nummularia	2)
- Veilchen	-	Viola in Sorten	1) u. 2)
- Ysander	-	Pachysandra	
- Immergrün	-	Vinca major oder minor	1)
- Fette Henne	-	Sedum in Sorten	2)
- Sonnenröschen	-	Helianthemum in Sorten	2)
- Studentenblume	-	Tagetes	2)
- Stiefmütterchen	-	Viola wittrockiana	1)
- Primeln	-	Primula in Sorten	1)
- Tausendschön	-	Bellis	1)
- Begonien	-	Begonia	2)
- Feuersalbbei	-	Salvia	2)
- Fuchsien	-	Fuchsia	2)
- Storchnabel	-	Geranium, niedrige Sorte	1) u. 2)

d) Gräser

- Blauschwingel	-	Festuca glauca
-----------------	---	----------------

7.3. Geeignete Pflanzen für Grabeinfassungen:

- Einfassung – Buchsbaum	-	Buxus sempervirens „Suffruticosa“
- Grüne Polster – Berberitze	-	Berberis buxifolia „Nana“
- Immergrüne Kissen – Berberitze	-	Berberis candidula
- Strauchiger Berg – Ilex	-	Ilex crenata „Hetzii“

1) Frühlingsblüher

2) Sommerblüher

3) Herbst- und Winterblüher